

nbs partners
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hamburg

TESTATSEXEMPLAR

**Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022**

CoinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

**coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg**

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	3.071.346,00	2.870.496,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.579.581,93	5.129.552,25	II. Kapitalrücklage	3.686.425,00	3.344.980,00
IV. Sachanlagen			III. Gewinn-/Verlustvortrag	799.740,89	-1.021.221,16
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>-1.325.001,57</u>	<u>1.820.962,05</u>
III. Finanzanlagen				6.232.510,32	7.015.216,89
1. Beteiligungen	1.485.227,46	1.201.798,93	B. Rückstellungen		
2. Sonstige Ausleihungen	<u>387.182,44</u>	<u>150.932,44</u>	1. Steuerrückstellungen	201.954,23	396.235,42
	<u>1.872.409,90</u>	<u>1.352.731,37</u>	2. Sonstige Rückstellungen	<u>73.305,00</u>	<u>109.750,00</u>
	5.451.992,83	6.482.284,62		275.259,23	505.985,42
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.728,28	214.281,81
1. Sonstige Vermögensgegenstände	906.117,29	441.982,80	2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	50.562,02	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>233.952,73</u>	<u>836.304,34</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3,00</u>	<u>25.587,64</u>
	1.140.070,02	1.278.287,14		85.293,30	239.869,45
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.000,00	500,00			
	<u>6.593.062,85</u>	<u>7.761.071,76</u>		<u>6.593.062,85</u>	<u>7.761.071,76</u>

**coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	<u>2022 EUR</u>	<u>2021 EUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	574.890,92	4.078.000,24
2. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-288.665,17	-19.795,00
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>-359.901,38</u>	<u>0,00</u>
	-648.566,55	-19.795,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-778.866,74	-2.371.976,15
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	630,17	530.968,38
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-666.592,57	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-777,99	0,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>194.281,19</u>	<u>-396.235,42</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>-1.325.001,57</u>	<u>1.820.962,05</u>
9. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.325.001,57	1.820.962,05
10. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>799.740,89</u>	<u>-1.021.221,16</u>
11. Bilanzverlust/-gewinn	<u>-525.260,68</u>	<u>799.740,89</u>

**coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg****Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 der coinIX GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister unter HRB 150641 beim Amtsgericht Hamburg, wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) und den Vorgaben des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die Gesellschaft erfüllt zum Bilanzstichtag die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften gem. § 267a Abs. 1 HGB. Von größenabhängigen Erleichterungsvorschriften wurde teilweise Gebrauch gemacht. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Aufgrund der geänderten Zweckbestimmung wurden bestimmte Kryptowährungsbestände abweichend zum Vorjahr (Anlagevermögen) dem Umlaufvermögen zugeordnet. Für diese Kryptowährungsbestände wurde der Zweck des langfristigen Verbleibs im Unternehmen aufgegeben; entsprechend ist eine Umwidmung in den Handelsbestand unter den sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt. Der Buchwert dieser Kryptowährungsbestände beträgt am Bilanzstichtag EUR 137.758,16. Der entsprechende Vorjahreswert unter den immateriellen Vermögensgegenständen beträgt EUR 2.069.093,48 und umfasst auch Kryptowährungsbestände, die im Verlauf des Geschäftsjahres 2022 vollständig oder teilweise veräußert wurden.

Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Die unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Kryptowährungen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Die Kryptowährungen sind zum langfristigen Verbleib im Unternehmen bestimmt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Die übrigen entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software) werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die im Geschäftsjahr 2022 angeschaffte Computerhardware wurde sofort in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit den Nennwerten bzw. Anschaffungskosten angesetzt. Der Posten beinhaltet den Handelsbestand der Kryptowährungen; soweit den Kryptowährungsbeständen am Bilanzstichtag aufgrund gesunkener Marktpreise ein niedrigerer Wert beizulegen ist, wird auf diesen abgeschrieben.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten angesetzt.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt. Die Kapitalrücklage wurde für das über den Nennbetrag hinaus erzielte Aufgeld (Agio) aus der Ausgabe von Aktien gebildet.

Die Rückstellungen umfassen alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Firma</u>	<u>Sitz</u>	<u>Buchwert</u> EUR
Finexity AG	Hamburg	259.966,80
Asvin GmbH	Stuttgart	200.000,00
Cadeia GmbH	München	200.562,02
Simetria Trading Solutions Ltd.	Rishon Lezion, Israel	125.000,00
Pandora Core AG	Zug, Schweiz	107.000,00
Blockpit AG	Linz, Österreich	104.916,38
Defyca Holdings S.à.r.l.	Luxemburg	102.089,14
NATIX GmbH	Hamburg	100.843,00
Diversifi Technologies Ltd.	Tel Aviv, Israel	85.015,94
Crypto Index Series Ltd.	Taunton, England	75.000,00
XVA Blockchain GmbH	Mainz	63.500,00
Blockchance UG (haftungsbeschränkt)	Hamburg	45.333,18
OURZ AG	Zug, Schweiz	16.000,00
2030 Holdings Ltd.	London, England	<u>1,00</u>
		<u>1.485.227,46</u>

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Firma</u>	<u>Sitz</u>	<u>Buchwert</u> EUR
AdHash AG	Zug, Schweiz	150.932,44
AllTokenFootball	Zug, Schweiz	62.500,00
NATIX GmbH	Hamburg	100.000,00
Livin Media Ltd.	Tel Aviv, Israel	56.000,00
Autonomy Labs Ltd	Tortola, Britische Jungferninseln	9.000,00
BRICKS PROTOCOL PTE. LTD.	Singapur	<u>8.750,00</u>
		<u>387.182,44</u>

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital), eingeteilt in 3.071.346 Stückaktien, entfällt in voller Höhe auf Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00. Im Geschäftsjahr 2022 wurde das Grundkapital um EUR 200.850,00 auf EUR 3.071.346,00 erhöht sowie ein Betrag in Höhe von EUR 341.445,00 in die Kapitalrücklage eingestellt.

Das genehmigte Kapital beträgt EUR 1.234.398,00. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital bis zum 21. September 2026 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 1.234.398 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Von den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen entfällt ein Betrag in Höhe von EUR 283.917,17 (Vorjahr: EUR 18.618,00) auf außerplanmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen entfallen in voller Höhe auf außerplanmäßige Abschreibungen.

Sonstige Angaben

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die coinIX Capital GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) der coinIX Capital GmbH beträgt EUR 46.000,00. Die coinIX Capital GmbH wird durch die Geschäftsführungsmitglieder Frau Susanne Fromm (bis 31.12.2022), Herrn Felix Krekel sowie Herrn Gero Wendeborn (ab 01.11.2022) vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Herr Moritz Schildt, Vorsitzender, Kaufmann,
Frau Dr. Bianca Ahrens, stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführerin,
Herr Peter Paulick, Rechtsanwalt.

Hamburg, den 9. Juni 2023

- Felix Krekel -

- Gero Wendeborn -

LAGEBERICHT

für das Geschäftsjahr 2022

I. Grundlagen des Unternehmens

I.a) Überblick

Die coinIX GmbH & Co. KGaA wurde 2017 in Hamburg als Beteiligungsgesellschaft mit dem Ziel gegründet, ein breit diversifiziertes Portfolio aus Investments in Blockchain-Technologie und Kryptowährungen aufzubauen, um so an den sich bietenden Wachstums- und Wertsteigerungspotentialen zu partizipieren. Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der coinIX Capital GmbH, ebenfalls mit Sitz in Hamburg ausgeübt.

Grundlage der Geschäftstätigkeit sind von der Komplementärin erstellte Projekt- und Unternehmensanalysen und der darauf aufbauende Selektionsprozess aussichtsreicher Investitionsmöglichkeiten. Den frühzeitigen Zugang zu einem breit gefächerten Deal Flow sichert das über viele Jahre gewachsene internationale Netzwerk des Unternehmens und der persönlich haftenden Gesellschafterin. Deren Team besteht aus Spezialisten mit langjähriger Erfahrung im Asset Management, der Softwareentwicklung, der Analyse von neuen Technologien und dem Handel mit Wertpapieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind seit Dezember 2019 in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen und werden inzwischen zusätzlich an den Börsen Berlin und München gehandelt.

I.b) Strategie

Das von den Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital wird grundsätzlich frühphasig in erfolgversprechende Blockchainprojekte, Unternehmensbeteiligungen sowie in Kryptowährungen investiert. Dabei verzichtet die Gesellschaft auf die Nutzung von Fremdkapital. Strategisches Unternehmensziel ist die nachhaltige Steigerung des Werts des Beteiligungsportfolios je Aktie bei gleichzeitig angemessenem Diversifikationsgrad. Hierzu begleitet die coinIX ihre Beteiligungsgesellschaften regelmäßig auch bei weiteren Finanzierungsrunden. Über die reine Investitionstätigkeit hinaus unterstützt die coinIX ihre Portfoliounternehmen und -blockchainprojekte bei Bedarf zusätzlich mittels Beratung als auch durch die Zurverfügungstellung ihres Netzwerks.

Der weitaus größte Teil des bisher erzielten Wertzuwachses entfällt dabei auf die mit Kryptowährungen und Token erzielten Kursgewinne. Die sich im Bereich DeFi (Decentralized Finance) dynamisch entwickelnden Möglichkeiten zur Erzielung laufender Einnahmen aus den Kryptowährungs- und Tokenbeständen werden fortlaufend verfolgt und analysiert.

Bei sich bietenden und dem Chance-Risikoprofil der Gesellschaft entsprechenden Möglichkeiten können durch Staking (Beitrag zur Sicherung einer Proof of Stake basierten Blockchain) sowie die Übertragung der mit Token verbundenen Stimmrechte (Delegating) laufende Erträge erzielt werden. Perspektivisch sollen auch mit der (Teil)Veräußerung von erworbenen Unternehmensbeteiligungen Ergebnisbeiträge generiert werden. Trading orientierte Investitionsstrategien verfolgt das Unternehmen nicht. Den erwarteten durchschnittlichen Anlagehorizont sieht die Gesellschaft für Kryptowährungen bei bis zu 2, bei Blockchainprojekten bei bis zu 3 und bei Unternehmensbeteiligungen bei 5 bis 8 Jahren.

II. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Allgemeine Wirtschaftsbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung war im Jahr 2022 durch verschiedene Belastungen gekennzeichnet. In der Folge fiel das Wachstum des Brutto-Inlandsprodukt im vergangenen Jahr mit 1,9% deutlich geringer aus, als es Ende 2021 mit dem Abklingen der Auswirkungen der Corona Pandemie noch erwartet wurde¹.

Die bereits Ende 2021 in Folge der massiven Geldmengenausweitung spürbar anziehende Inflation² erhielt durch die mit Beginn des Ukrainekriegs massiv angestiegenen Energiepreise einen weiteren Schub. Laut Berechnungen des „Statistischen Bundesamts“ haben sich die Preise zwischen Dezember 2021 und Dezember 2022 für Energie mit 24,4% und für die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel mit 20,7% dabei weit überdurchschnittlich verteuert³. In Kombination mit der Unterbrechung von Liefer- und Wertschöpfungsketten und der daraus resultierenden Angebotsverknappung wurde bei den Verbraucherpreisen für 2022 ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 7,9% errechnet. Durch die Änderung des der Berechnung zu Grunde liegenden Warenkorbs, konnte deren Ausweis auf 6,9% gesenkt werden, lag damit aber unverändert auf einem in der Geschichte der Bundesrepublik historisch hohem Niveau⁴. Dabei stiegen die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel überdurchschnittlich um 20,2%.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Gegenzug die Zinssätze für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (2,5%), die Spitzenrefinanzierungsfazilität (2,75%) und die Einlagefazilität (2%) seit Mitte 2022 in mehreren Schritten, mit dem Ziel, die Inflation auf 2% zurückzuführen, erhöht⁵. Nach der langen Niedrig- bzw. Nullzinsphase blieb im Besonderen die Dynamik des Zinserhöhungszyklus nicht ohne Auswirkungen. So steht Investoren mit verzinslichen Anlagen wieder eine Anlageklasse zu Verfügung, die positive laufende Renditen erzielt. Damit einhergehend verschiebt sich auch das Risiko-Renditeprofil anderer Anlageformen, und risikobehaftete Investitionen verlieren relativ an Attraktivität.

2. Wirtschaftliche Lage der Branche

Kryptowährungen zählen zu den stark risikobehafteten Assets. In einem durch den Beginn des Ukrainekriegs ohnehin stark belasteten gesamtwirtschaftlichem Umfeld, wirkte sich unter anderem das seit Mitte letzten Jahres stark steigende Zinsniveau konjunkturdämpfend aus. Angesichts der dynamischen Inflationsentwicklung im Jahresverlauf 2022 hätte die dem Bitcoin aufgrund der unveränderbaren Obergrenze von 21 Mio. verfügbaren Stücken bisher beigemessene Inflationsschutzeigenschaft deutlich steigende Bitcoin-Kurse erwarten lassen. Jedoch konnte die älteste und unverändert größte Kryptowährung das Kursniveau von rund 46.000 Euro, mit dem sie ins Jahr gestartet war, nur einmal im März bei etwa USD 48.000 testen. Stattdessen folgten die Kryptowährungen zunehmend den US-amerikanischen Wachstums- und Technologieaktien, so dass es im Verlauf der ersten Jahreshälfte zu einem signifikanten

¹ https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008132
<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/bundesbank-ifo-konjunktur-inflation-prognose-wirtschaftswachstum-101.html>

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html

³ <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/inflation-statistik-nahrungsmittel-energie-100.html>

⁴ <https://www.mz.de/leben/finanzen/inflationsrate-neu-berechnet-was-es-damit-auf-sich-hat-3557074>

⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/201216/umfrage/ezb-zinssatz-fuer-das-hauptrefinanzierungsgeschaeft-seit-1999/>

Anstieg der Korrelation kam.⁶ Sowohl der NASDAQ als auch der Bitcoin schlossen 2022 mit Verlusten von 33% resp. 64% und damit nahe des jeweiligen unterjährigen Tiefststandes⁷. Die Marktkapitalisierung aller Kryptowährungen sank im Jahresverlauf deutlich von 2,35 Mrd. USD auf unter 830 Mio. USD und damit um 65%.⁸

Trotz des Preisverfalls auf breiter Front, kam es bei der Zahl der Nutzer von Kryptowährungen 2022 zu einem Anstieg um 30% auf 400 Millionen⁹. Dabei fiel nicht nur die Wachstumsrate der Zahl der Ethereum (ETH) Besitzer mit 263% mehr als dreizehn Mal so hoch aus wie der Vergleichswert für Bitcoin (20%). Mit 63 Mio. neuen Nutzern konnte Ethereum auch absolut auf den größeren Zuwachs verweisen. Nach einem Anstieg um 20% waren per Ende Vorjahr weltweit 219 Mio. Menschen in Bitcoin und damit rund zweieinhalbmal so viele wie in Ethereum investiert. Treibende Faktoren für das um den Faktor 13 höhere Nutzerwachstum von Ethereum waren vor allem das sprunghaft gestiegene Interesse an sogenannten NFTs (Non Fungible Tokens) sowie die Umstellung des Konsensus-Mechanismus von Proof of Work (PoW) auf Proof of Stake (PoS).¹⁰

Wie bei der Adaption auf Nutzerseite hielt die positive Entwicklung auch auf der technologischen Seite an. So ist laut Electric Capital¹¹ die Zahl der Full-Time-Developer im Kryptobereich im letzten Jahr um 8% auf 23.343 gewachsen. Da diese rund 75% des neu geschriebenen Codes erstellen, erscheint diese Kennzahl geeignet, die Dynamik der technischen Weiterentwicklung und der in diesem Bereich entstehenden Wertschöpfung abschätzen zu können. Während die Gesamtmarktkapitalisierung zu Beginn des Jahres in etwa dem im Januar 2018 erreichten Niveau entsprach, hat sich die Zahl der Full-Time-Developer seither nahezu verdreifacht. Dabei wuchs die Zahl der Ethereum-Entwickler um über 500% besonders stark.

Ein ähnliches Bild zeichnet auch die Investitionsaktivität. Auch wenn das Volumen der im Blockchain-Segment getätigten Risikofinanzierungen parallel mit den Kursen der Wachstumsaktien laut Messari im ersten Halbjahr von USD 29,3 Mrd. auf USD 6,6 Mrd. im zweiten Halbjahr 2022 eingebrochen ist, wurden im Gesamtjahr 2022 aber immer noch USD 5,7 Mrd. mehr investiert als 2021.¹²

Vor diesem Hintergrund erscheint die Hypothese, dass, trotz Unsicherheit am Markt und fallender Kryptokurse, sowohl die Weiterentwicklung der Blockchaintechnologie als auch auf ihr basierender Anwendungen unverändert fortschritt, abgesichert. Unterstützt wird diese u.a. auch durch den erfolgreichen Wechsel des Konsens-Mechanismus der Ethereum Blockchain. Der ob seiner technologischen Komplexität mehrfach verschobene und als „Merge“ bekannte Übergang von Proof of Work zu Proof of Stake war nicht nur innerhalb der Krypto- und Blockchainbranche mit großer Spannung erwartet worden. Mit der reibungslos verlaufenen Implementation wurde am 15. September¹³ nicht nur ein bedeutender Meilenstein bezüglich der Entwicklungsziele von Ethereum erreicht, sondern gleichzeitig die Voraussetzung für weitere zukunftsweisende Verbesserungen geschaffen. So sank der Energieverbrauch der Ethereum-Blockchain mit dem Merge um 99,5%¹⁴. Gleichzeitig kam es bei der Inflationsrate zu einem Rückgang von 3,5% auf 0,01%. In Folge der mit der Umstellung einhergehenden Änderungen kann es in Zeiten erhöhter Netzwerkaktivität künftig zu einem Rückgang der im Umlauf befindlichen Ethereum Coins und damit zu Deflation kommen.¹⁵

⁶ <https://www.coindesk.com/markets/2022/09/09/bitcoins-correlation-with-stocks-comes-back-as-economic-factors-roil-markets/>

⁷ [Investing.com](https://www.investing.com)

⁸ <https://www.statista.com/statistics/730876/cryptocurrency-market-value/>

⁹ <https://www.statista.com/statistics/1202503/global-cryptocurrency-user-base/>

¹⁰ https://content-hub-static.crypto.com/wp-content/uploads/2023/01/Cryptodotcom_Crypto_Market_Sizing_Jan2023-1.pdf

¹¹ <https://www.developerreport.com/developer-report>

¹² <https://resources.messari.io/pdf/messari-report-crypto-theses-for-2023.pdf> (S. 21)

¹³ <https://www.btc-echo.de/news/ethereum-2-0-eth-kurs-rutscht-nach-erfolgreichem-merge-ab-150850/>

¹⁴ <https://ethereum.org/de/energy-consumption/>

¹⁵ <https://ultrasound.money/>

Wichtige Fortschritte wurden in 2022 auch bei der Skalierbarkeit von Ethereum durch sogenannte Roll-ups erreicht. Laut dem Developer Report von Electric Capital verarbeiten diese Transaktionen in Layer-2 Lösungen und tragen auf diese Weise zur Entlastung des Hauptnetzwerks bei. Mittlerweile verarbeiten alle Rollups zusammen mehr Transaktionen als der Ethereum Layer 1 und das zu Bruchteilen der dort fälligen Transaktionsgebühren, ohne dass dabei auf Sicherheit verzichtet werden müsste¹⁶.

Dennoch beendete auch die zweitgrößte Kryptowährung das Jahr 2022 mit einem deutlichen Verlust. Mit einem Rückgang von USD 3.678 auf USD 1.195 lag dieser bei 67% und damit gleichzeitig 35% über dem im Juni erreichten Tiefstand von knapp unter USD 885. Dabei konnte Ethereum auch nach dem Merge keine positive Kursentwicklung verzeichnen, sondern verlor von dem im Vorfeld erreichten Kursniveau bis zum Jahresende 27% an Wert.¹⁷

Zusätzlich zu den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen belasteten branchenspezifische Ereignisse das Krypto- und Blockchainsegment und trugen zur Fortsetzung des seit November 2021 anhaltenden Kursrückgangs bei.

Im Mai brach die Kryptowährung Terra Luna samt dem an diese gekoppelten Stablecoin UST zusammen. Bei UST handelte es sich um den wertmäßig größten jemals existierenden algorithmischen Stablecoin. Schon früh waren Zweifel an der Nachhaltigkeit des über den Algorithmus gesteuerten Stabilitätsmechanismus aufgekommen. Ein Erklärungsversuch sieht denn auch einen gezielten Angriff als Auslöser für den Zusammenbruch des UST und damit des Luna Tokens. Dabei kam es auch zu erheblichem Verkaufsdruck auf den Bitcoin¹⁸. Sein Kurs brach innerhalb von zwei Monaten um bis zu 55% ein und testete das frühere All Time High aus 2017 bei USD 17.600. Gleichzeitig strahlte der massive Wertverfall der größten Kryptowährung auf den Gesamtmarkt aus. Dominoeffekte setzten ein. Verschiedene Krypto-Unternehmen kamen ins Straucheln und mussten später Insolvenz anmelden, unter ihnen bedeutende Marktteilnehmer wie Celsius Network¹⁹, Voyager Digital und mit Three Arrows Capital (3AC) einer der größten Krypto-Hedgefonds.²⁰

Bis Anfang November hielt sich der Bitcoinkurs in einer Seitwärtsbewegung ohne sein Mitte Juni erreichtes Tief zu unterschreiten. Mit ersten Gerüchten über die mögliche Zahlungsunfähigkeit von FTX, eine der seinerzeit weltweit größten Krypto-Börsen, begann die Volatilität im Markt wieder zu steigen. Bereits zwei Tage bevor FTX zusammen mit etwa 130 verbundenen Unternehmen (u.a. Alameda Research Ltd., FTX US und FTX.com) am 11. November 2022 Insolvenz nach Chapter 11 anmeldete²¹, erreichte der Bitcoin bei USD 15.600 seinen Jahrestiefstand²². Die in diesem Zusammenhang bekannt gewordene Veruntreuung von Kundengeldern im Milliardenbereich rückte daraufhin die vor allem in den USA mangelhafte Regulierung im Kryptobereich wieder in den Fokus.

In Europa wurde nach langem Vorlauf zwischenzeitlich die Markets-in-Crypto-Assets-Verordnung (MiCA) verabschiedet. Damit ist die EU der erste große Wirtschaftsraum, der den Marktteilnehmern klare regulatorische Vorgaben macht, wenngleich noch damit noch nicht alle Teilbereiche, wie z.B. Staking und Lending abschließend erfasst wurden. Regelungen finden sich zu Stablecoins, Utility-Token oder der Verwahrung von digitalen Vermögensgegenständen. Auch benötigen in der EU aktive Krypto-Dienstleister zukünftig eine Lizenz²³

¹⁶ <https://www.developerreport.com/developer-report>

¹⁷ <https://www.investing.com/crypto/ethereum/chart>

¹⁸ <https://wertpapierrehand.de/wertpapierakademie/news/2022-06-28-stablecoins.html>

¹⁹ <https://www.manager-magazin.de/finanzen/geldanlage/celsius-network-krypto-firma-meldet-insolvenz-an-a-23216a68-8e35-45bb-9a78-45fabeef5e04>

²⁰ <https://www.btc-echo.de/schlagzeilen/nach-3ac-reinfall-krypto-lending-anbieter-voyager-digital-insolvent-146330/>

²¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/FTX_\(Unternehmen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/FTX_(Unternehmen))

²² <https://www.investing.com/crypto/bitcoin/chart>

²³ <https://www.btc-echo.de/news/mica-ist-durch-eu-reguliert-den-krypto-sektor-162995/>

3. Geschäftsverlauf

a) Allgemeines

Das Geschäftsjahr 2022 konnte die Erwartungen des Managements in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllen. Der gegen Ende des ersten Halbjahres bestehende, vorsichtige Optimismus bezüglich der für die zweite Jahreshälfte erwarteten Kursentwicklung an den Kryptmärkten erwies sich als nicht zutreffend. Nach dem der Bitcoin-Kurs im den ersten 5 Monaten des Jahres bereits um 49% an Wert verloren hatte, gab er von diesem Niveau bis zum Jahresende noch einmal rund 48% nach. Die zum Jahresende 2021 mit einem Wert von EUR 9,5 Mio. noch mit Abstand größte Portfolioposition GRT verlor im Jahresverlauf 2022 mit einem Kursrückgang von über 90% auf ca. EUR 0,05 weit deutlicher an Wert. Die operative Entwicklung des GRT Protokolls verlief hingegen äußerst positiv. So konnte sowohl die Zahl der sogenannten Subgraphen, der indexierten Blockchains als auch das Abfragevolumen nachhaltig gesteigert werden. Ab Januar fielen die GRT-Token in 12 gleichen monatlichen Tranchen aus der bestehenden Lockup Verpflichtung. Im April wurden knapp 1,4 Mio. Token und damit ein Zwölftel der Gesamtposition mit dem Ziel veräußert, den Diversifikationsgrad des Portfolios zu erhöhen und das GRT-Klumpenrisiko zu reduzieren. In Folge der massiven Kursverluste an den Kryptobörsen sank der Innere Wert von EUR 22,1 Mio. im Jahresvergleich auf EUR 5,9 Mio. Der börsentäglich veröffentlichte „Innere Wert je Aktie“²⁴ fiel im Jahresvergleich entsprechend von EUR 7,72 auf EUR 1,93. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Zahl der ausstehenden Aktien mit der im August durchgeführten Kapitalerhöhung um 200.850 Stück erhöhte und dem Unternehmen im Gegenzug ein Nettoemissionserlös in Höhe von EUR 0,5 Mio. zufloss.

Die Kapitalerhöhung, die unter Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführt wurde, fiel dabei deutlich kleiner aus als die im Februar eingeleitete Maßnahme. Mit dieser sollte das Grundkapital durch Ausgabe von bis zu 2,87 Mio. Aktien um bis zu EUR 2,87 Mio. erhöht und ein Nettoemissionserlös von bis zu EUR 13,3 Mio. realisiert werden. Erstmals hatte die Gesellschaft hierzu einen Prospekt, der 14. Februar 2022 durch die BaFin genehmigt worden war, erstellt. Aufgrund der mit Beginn des Ukrainekriegs sprunghaft gestiegenen Risikoaversion und der nachhaltig gesunkenen Investitionsbereitschaft hat sich die Gesellschaft entschieden, die Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Bareinlage abubrechen. In der Folge kam es im zweiten Halbjahr zu einer Anpassung der Investitionsgeschwindigkeit. Waren in den ersten sechs Monaten noch 6 neue Unternehmensbeteiligungen und sieben Investments in Token-Projekte erfolgt, wurde im zweiten Halbjahr nur jeweils eine Investition getätigt. Im Fokus standen dabei die Subsegmente Web3 und DeFi. Gleichzeitig wurde im Jahresverlauf die Zahl der liquiden Kryptowährungen reduziert.

Im Zuge der sich im zweiten Halbjahr spürbar verschlechternden Markt- und Finanzierungsbedingungen hat die Gesellschaft vorsorglich Anpassungen auf den

Bewertungsansatz verschiedener Portfoliounternehmen vorgenommen. Unternehmensbeteiligungen, bei denen zwischenzeitlich weitere Finanzierungsrunden auf erhöhter Bewertungsbasis durchgeführt wurden, werden hingegen unverändert mit ihren historischen Anschaffungskosten bilanziert und mit diesem Wert bei der Berechnung des Inneren Werts berücksichtigt.

Der massive Kursverfall an den Kryptobörsen und das sich für Startups eintrübende Markt- und Finanzierungsumfeld schlugen sich über den Rückgang des Inneren Werts des Portfolios im Kurs der coinIX Aktie nieder. Im Jahresvergleich sank der Kurs an der Börse Düsseldorf von EUR 4,60 auf EUR 1,45 und damit um fast 70%, dies spiegelt sich auch in der Kursentwicklung der coinIX Aktie wider.

Anspruch der Kommunikationspolitik der Gesellschaft ist es, ihren Aktionären und interessierten Investoren und auch in einem schwierigen Marktumfeld ein deutlich über den Anforderungen liegendes Maß an Transparenz zu liefern. Hierzu veröffentlicht die coinIX regelmäßig Pressemitteilungen u.a. zu neu erworbenen Unternehmens- und Token-Beteiligungen. Darüber hinaus erhalten Abonnenten des kostenlosen Newsletters auf Quartalsbasis Informationen zu der aktuellen Lage an den Kryptomärkten, zu wichtigen Entwicklungen rund um die Blockchain-Technologie und Einblicke in neue Trends innerhalb des Segments als auch Updates zu einzelnen Portfoliogesellschaften. Ebenso steht die Gesellschaft mit ihren Aktionären in direkten Austausch und stellt sich auf Investorenkonferenzen und in Interviews den an sie herangetragenen Fragen. Mit dem im Februar veröffentlichten Prospekt und der Unternehmensanalyse der SRH Alster Research AG zur coinIX stehen Aktionären und der interessierten Bereichsöffentlichkeit zusätzlich Informationen für die Bewertung zur Verfügung.

Die in Relation zur Größe der Gesellschaft erheblichen PR- und IR-Aktivitäten tragen in Verbindung mit der Investitionstätigkeit zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Branchenwahrnehmung bei. Über die regelmäßige Teilnahme an Branchentreffen, Konferenzen und Messen wird das bestehende Unternehmensnetzwerk zudem gezielt ausgebaut. Ablesbar wird dies u.a. an der großen Zahl der Investitionsmöglichkeiten, die an die coinIX herangetragen werden.

b) Investments

Im Geschäftsjahr 2022 hat die Gesellschaft insgesamt TEUR 1.578 und damit TEUR 95 mehr als im Vorjahr in ihr Beteiligungsportfolio investiert. Während die Investitionen in Token-Projekte mit TEUR 493 um TEUR 37 leicht rückläufig waren, kam es bei den Unternehmensbeteiligungen zu einem Anstieg von TEUR 132. Damit belief sich das durchschnittliche Investitionsvolumen bei den neu eingegangenen Unternehmensbeteiligungen auf TEUR 108 und TEUR 62 bei den Token-Projekten.

In Unternehmen wurden insgesamt TEUR 1.084 investiert. Dabei entfiel mit TEUR 767 der Großteil der getätigten Investitionen nicht nur betrags-, sondern auch anzahlmäßig auf neue Unternehmen. Mit Investments in die Autonomy Labs Ltd, All Token Football, Asvin GmbH, Bricks Protocol PTE. LTD., CryptoIndexSeries Ltd., Defyca Holdings S.à.r.l. sowie die ParARTgon UG wurden 7 neue Beteiligungen erworben. Zusätzlich nahm die Gesellschaft an drei Finanzierungsrunden bestehender Portfoliounternehmen mit einem Gesamtvolumen von TEUR 318 teil.

Die 2022 in Höhe von EUR 493 in Token-Projekte geflossenen Mittel verteilten sich auf die Token-Projekte UNILAB, Florence Finance, Wombat, Newcoin, YOM (BeemUp), PEAQ, Damex und Beamer Bridge.

Da die Gesellschaft grundsätzlich nur als Co-Investorin auftritt, gingen Investitionsaktivität und -volumen innerhalb des Jahres mit dem allgemeinen Marktvolumen innerhalb des

Jahres deutlich zurück. So entfiel mit einem Gesamtvolumen von TEUR 1.374, der Großteil auf das erste Halbjahr. Im zweiten Halbjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 204 getätigt.

Bei den liquiden Kryptowährungen wurde durch den Verkauf von Token-Positionen wie CELO, OCEAN oder RUNE die Zahl der gehaltenen Positionen reduziert. Gleichzeitig wurde sowohl die Zahl der gehaltenen BTC als auch der ETH-Position um 15% resp. 20% erhöht.

c) Managementvergütung

Satzungsgemäß hat die Gesellschaft ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin für die erbrachten Managementleistungen eine fixe und eine performanceabhängige Vergütung zu entrichten. Im Geschäftsjahr sind ausschließlich Kosten für die fixe Vergütung in Höhe von insgesamt TEUR 254 angefallen.

Grundlage der Ermittlung der performanceabhängigen Komponente ist satzungsgemäß der Zuwachs des Vermögens, wobei an Börsen oder Marktplätzen gelistete Vermögensgegenstände mit Marktpreisen zu bewerten sind.

Zusätzlich hat sich die Gesellschaft mit der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Wirkung ab dem 4. Quartal 2021 über eine Präzisierung der Berechnungsgrundlage für die variable Managementvergütung verständigt. Demnach finden bei der Ermittlung des Gesellschaftsvermögens diejenigen GRT-Token keine Berücksichtigung, die zum Berechnungsstichtag noch einer Veräußerungssperre unterliegen.

Die Voraussetzungen für eine performanceabhängige Managementvergütung waren im Geschäftsjahr 2022 zu keinem Quartalsende erfüllt.

Im Zuge der im August durchgeführten Barkapitalerhöhung stieg die für die Berechnung einer Performance abhängigen Managementvergütung ausschlaggebende High Watermark auf TEUR 13.197.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

a) Ertragslage

In einem überaus herausfordernden und von massiven Kursrückgängen an den Kryptomärkten gekennzeichneten Marktumfeld, konnte die coinIX nicht an die gute Entwicklung des Vorjahres anknüpfen. Nachdem zum Halbjahr mit TEUR 75 noch ein positives Ergebnis ausgewiesen werden konnte, fiel das Jahresergebnis mit TEUR 1.325 nicht nur negativ aus, sondern gegenüber dem Vorjahr, in dem noch ein Rekordergebnis in Höhe von TEUR 1.821 erwirtschaftet werden konnte, auch um TEUR 3.146 niedriger.

Hauptursächlich hierfür waren der Rückgang der „Sonstigen betrieblichen Erträge“ von TEUR 4.078 auf TEUR 575 sowie die auf das Beteiligungsportfolio vorgenommenen „Abschreibungen auf Finanzanlagen“ im Volumen von TEUR 667 (Vorjahr TEUR 0). Die Entwicklung bei den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ spiegelt den Rückgang der Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen wider. Die Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen stellen die bei neun Portfoliounternehmen vorgenommenen Abschreibungen auf den jeweils niedrigeren beizulegenden Wert dar. Weiterhin belastete die Umgliederung der Mehrzahl der liquiden Kryptowährungen in das Umlaufvermögen das Ergebnis. In der Folge waren zum Bilanzstichtag Abschreibungen auf deren jeweilige Marktwerte im Gesamtumfang von TEUR 360 vorzunehmen. Da im

Vorjahr keine liquiden Kryptowährungsbestände im Umlaufvermögen geführt wurden, vergleicht sich dieser Betrag mit dem entsprechenden Vorjahreswert für „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens“ von TEUR 0. Unverändert werden die von der Gesellschaft gehaltenen Bitcoin, Ethereum und GRT-Positionen sowie die Wombat und Pocket Token im Anlagevermögen geführt, da diese strategische Portfoliobestandteile darstellen.

Zusätzlich kam es bei den „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ gegenüber dem Vorjahreswert von TEUR 20 zu einem Anstieg um TEUR 269 auf TEUR 289. Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen im Januar 2023 erfolgten Teilverkauf des Bitcoin-Bestands im Zuge einer geplanten Anpassung der Portfolioallokation im Umfang von TEUR 232 erklären dabei einen Großteil des Betrags.

Negativ schlug sich auch der Entfall von laufenden Erträgen aus dem Delegating von GRT-Token im Ergebnis nieder. Waren im Vorjahr auf diese Weise noch TEUR 529 generiert worden, lag der entsprechende Wert im Geschäftsjahr 2022 bei TEUR 0.

Entlastend auf die Ergebnisrechnung wirkte sich hingegen der mit TEUR 1.718 deutliche Rückgang der „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ von TEUR 2.372 auf TEUR 654 aus. Ursächlich hierfür waren die von TEUR 2.014 auf TEUR 254 gesunkenen Vergütungsansprüche der persönlich haftenden Gesellschafterin. Neben der mit dem Portfoliowert deutlich rückläufigen fixen Managementgebühr trug hierzu vor allem der Entfall der performanceabhängigen Vergütungskomponente bei. Zu einem positiven Ergebnis kam es auch beim Steuerergebnis. Nachdem im Vorjahr noch Einkommens- und Ertragssteuerrückstellungen in Höhe TEUR 396 gebildet wurden, konnten hiervon im angelaufenen Geschäftsjahr TEUR 194 aufgelöst werden..

Gegenläufig entwickelten sich die Verluste aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen, die mit TEUR 122 um TEUR 90 über dem Vorjahreswert von TEUR 32 lagen.

Bei der Bewertung der eigentlichen Ertragslage der Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB aufgestellt wird und daher die Entwicklung der von der Gesellschaft getätigten Investitionen nicht vollständig abbildet. Hierfür sind mehrere Aspekte maßgeblich:

- Die Gesellschaft erwirbt Beteiligungen an Startups grundsätzlich mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive. Daher werden diese im Anlagevermögen unter den Finanzanlagen geführt. Dabei erfolgt die Bewertung maximal zu den jeweiligen Anschaffungskosten, unabhängig davon, ob es zwischenzeitlich zu einer oder mehreren Finanzierungsrunden auf Basis eines erhöhten Unternehmenswerts kam. Soweit aufgrund der operativen Entwicklung bei einzelnen Portfoliogesellschaften von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist, wird diese auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Dies führt dazu, dass Gewinne erst im Zeitpunkt der Veräußerung einer Beteiligung ergebniswirksam werden, Wertminderungen hingegen bereits im Zeitpunkt ihres Eintritts. Sofern es nach erfolgter Abschreibung auf den beizulegenden Wert zu einem Anstieg des Unternehmenswerts kommt, werden ergebniswirksame Zuschreibungen auf die entsprechenden Vermögensgegenstände vorgenommen, jedoch maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten.
- Investitionen in Blockchain-Projekte erfolgen regelmäßig im Wege sogenannter SAFTs (Simple Agreements for Future Tokens). Kennzeichnend für diese ist der Umstand, dass die Gesellschaft im Gegenzug für die von ihr getätigte Investition einen Anspruch auf Übertragung erst in der Zukunft entstehender Token erhält. Entsprechend stellen derartige Investments bilanztechnisch Forderungen dar, die im Umlaufvermögen unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen

sind. Mit erfolgter Generierung und Übertragung der Token werden diese, soweit zwischenzeitlich keine Abschreibung erfolgte, in Übereinstimmung mit der jeweiligen Anlagekonzeption zu ihren Anschaffungskosten in das immaterielle Anlagevermögen oder das Umlaufvermögen umgebucht.

- Von der Gesellschaft erworbene, wie auch aus SAFTs erhaltene Positionen in virtuellen Währungen werden entgegen der Vorjahre grundsätzlich im Umlaufvermögen geführt. Dies führt dazu, daß Bestände, deren Marktpreis unter den jeweiligen Anschaffungspreis gesunken ist, auf diesen abgeschrieben werden. Kursgewinne – mit Ausnahme etwaiger Zuschreibungen bei positiver Kursentwicklung auf die Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten – werden dagegen erst im Zeitpunkt der Veräußerung einer Position ergebniswirksam.
- Im Anlagevermögen geführte Bestände in liquiden Kryptowährungen und der Gesellschaft aus SAFTs zugeflossenen Token, werden bilanziell analog den Beteiligungen behandelt. Da die Kurse virtueller Währungen starken Schwankungen unterliegen, geht die Gesellschaft davon aus, dass ein Absinken des Marktwertes unter die Anschaffungskosten eine nur vorübergehende Wertminderung darstellt. Entsprechend werden in diesem Fall keine Abschreibungen vorgenommen. Eine Erholung der Marktpreise löst im Umkehrschluss daher auch keine Zuschreibungen aus und bleibt damit auch ohne Auswirkungen auf das jeweilige Periodenergebnis. Damit bleiben Kursgewinne und -verluste bis zu ihrer Realisierung ohne Auswirkung auf das Ergebnis.
- Neben diesen allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen ist beim Handel mit Kryptowährungen eine spezifische Besonderheit zu berücksichtigen. Da Kryptowährungen zum Teil nicht im direkten Austausch gegen Fiat Währungen gehandelt werden können, werden mitunter Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte von virtuellen Währungen im Rahmen einer Konvertierung erforderlich. Es werden also beispielsweise zunächst Bitcoin erworben, die dann als Gegenleistung für den Erwerb anderer digitaler Assets verwendet werden. Bei solchen Konvertierungen können Kursgewinne oder -verluste anfallen, da die Gesellschaft zur Ermittlung der jeweiligen Anschaffungskosten das FiFo-Prinzip (First-in-First-Out) anwendet, also zur Gewinnermittlung die Anschaffungskosten des historisch ersten erworbenen Bitcoin-(anteils) heranzieht. In der Folge kann dies zu einer von der portfoliotechnisch intendierten Investitionsentscheidung abweichenden Auswirkung auf die Gewinnermittlung führen.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft finanziert sich ausschließlich mit Eigenkapital. Im August 2022 konnte eine Barkapitalerhöhung unter Ausschuss des Bezugsrechts durchgeführt werden in deren Rahmen 200.850 neue Aktien ausgegeben wurden und das gezeichnete Kapital um EUR 200.850,00 auf EUR 3.071.346,00 erhöht wurde. Bei einem Bezugspreis von EUR 2,70 ergab sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös TEUR 542. Zum Bilanzstichtag beliefen sich die bei Kreditinstituten und auf Kryptobörsen vorgehaltenen Eurobestände auf TEUR 234 nach TEUR 836 zum Vorjahreszeitpunkt. Insgesamt stellt sich die Finanzlage der Gesellschaft in Bezug auf die fixen Kosten damit als angemessen dar.

Ursächlich für den Rückgang der liquiden Mittel war vor allem der Ausbau des Beteiligungsportfolios im ersten Halbjahr. Zudem stockte die Gesellschaft ihre Bitcoin- und Ethereum-Bestände weiter auf.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Vorjahresvergleich von TEUR 7.761 um 15% oder TEUR 1.168 auf TEUR 6.593 zurückgegangen. Trotz der im August durchgeführten Kapitalerhöhung in deren Folge das „Gezeichnete Kapital“ um TEUR 201 auf TEUR 3.071 und die Kapitalrücklage um TEUR 341 auf TEUR 3.686 wuchs, sank das Eigenkapital der Gesellschaft im Jahresvergleich um TEUR 782. Grund hierfür war der Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.325. Aufgrund des negativen Ergebnisses wurde die im Vorjahr für die Körperschaftssteuer und den Solidaritätszuschlag gebildete Rückstellung im Volumen von TEUR 194 vollständig aufgelöst.

Der Anstieg der „Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ um TEUR 51 resultiert aus der Beteiligung einer Ende Dezember beschlossenen Finanzierungsrunde eines Portfoliounternehmens.

Auf der Aktivseite spiegelt sich der Rückgang der Bilanzsumme zum Großteil in dem von TEUR 6.482 auf TEUR 5.452 gesunkenen Anlagevermögen. Den um TEUR 1.550 auf TEUR 3.580 gesunkenen „Immateriellen Vermögensgegenständen“ stand dabei ein Anstieg der Finanzanlagen um TEUR 519 auf TERU 1.872 entgegen. Während erstere durch die Umgliederung der überwiegenden Zahl der Kryptowährungen in das Umlaufvermögen sowie Verkäufe und eine außerplanmäßige Abschreibung stark rückläufig waren, überkompensierte die rege Investitionstätigkeit zu Beginn des Jahres die vorgenommenen Abschreibungen auf die beizulegenden Werte der Unternehmensbeteiligungen. Soweit operative oder finanzielle Ziele bei einer Portfoliogesellschaft nach Einschätzung der coinIX nicht nur unwesentlich verfehlt wurden, erfolgte grundsätzlich eine Abschreibung auf 50% der Anschaffungskosten. Die Zahl der Unternehmensbeteiligungen erhöhte sich binnen Jahresfrist durch 5 neue Investments von 10 auf 15. Das durchschnittliche Investitionsvolumen betrug dabei TEUR 118. Gleichzeitig beteiligte sich die Gesellschaft mit einem Gesamtvolumen von TEUR 318 bei drei Portfoliogesellschaften an weiteren Finanzierungsrunden. Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum ein Wandeldarlehen an ein weiteres Startup ausgereicht.

Finanziert wurden die in das Beteiligungsportfolio getätigten Investitionen mit Mitteln aus der durchgeführten Kapitalerhöhung und vorgenommenen Verkäufen von Kryptowährungen sowie über den Abbau der liquiden Mittel um TEUR 602. Der sich größtenteils aus der Umbuchung von bis 2021 im Anlagevermögen geführten Kryptowährungen ergebende Anstieg der „Sonstigen Vermögensgegenstände“ von TEUR 442 auf TEUR 906 konnte mit TEUR 464 den Rückgang der „Guthaben bei Kreditinstituten“ nicht ausgleichen. In der Folge fiel das Umlaufvermögen von TEUR 1.278 zum Stichtag auf TEUR 1.140.

Der von der Gesellschaft selbst ermittelte „Innere Wert“ des Beteiligungsportfolios der Gesellschaft lag zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung der im vorliegenden Jahresabschluss vorgenommenen Abschreibungen mit rund EUR 5,9 Mio. unter dem bilanziell ausgewiesenen Eigenkapital der coinIX in Höhe von TEUR 6.233.

5. Risiko- und Chancenbericht

Risiken

Geschäftsrisiko:

Der wirtschaftliche Erfolg einer Investition in die coinIX-Aktie kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, sondern hängt davon ab, ob es gelingt, attraktive neue (Re)Investitionsmöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen und ob sich die bestehenden und künftigen Investments der Gesellschaft erfolgreich entwickeln. Es ist unsicher, ob getätigte Investitionen zu Ausschüttungen, Wertsteigerungen oder sonstigen ergebniswirksamen Zuflüssen führen. Soweit die Gesellschaft keine

Ausschüttungen erhält und/oder sonstige ergebniswirksame Zuflüsse erzielt und/oder Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlage- und/oder Umlaufvermögens generiert, ist es der coinIX nicht möglich Gewinne auszuweisen. Dies könnte sich nachteilig auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken und in der Folge zu hohen Kursverlusten der Aktie führen kann.

Investitionsrisiken:

Die coinIX investiert Teile ihres Vermögens in Kryptowährungen (Coins genannt). Beim Erwerb von Coins können Kontrahenten- und Rechtsrisiken bestehen. Es ist also möglich, dass die Gesellschaft für den Erwerb von Coins eine Leistung erbringt, aber die Gegenleistung nicht oder nicht rechtswirksam erbracht wird. Bei der Verwahrung von Coins ist es möglich, dass Coins abhandenkommen oder von Dritten gestohlen werden. Eigentum an und Verfügungsmöglichkeit über Coins werden durch rein digitale Zuordnungen begründet, die auf einer dezentralen Datenbank (Blockchain) hinterlegt sind und über öffentliche und private Schlüssel oder Passworte zugänglich sind. Die Verwahrung kann von der Gesellschaft selbst oder von hierfür von der Gesellschaft beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es ist möglich, dass die Blockchain zerstört oder nicht mehr zugänglich ist. Es ist möglich, dass Schlüssel oder Passworte abhandenkommen, so dass der Zugriff auf Coins nicht mehr möglich ist oder durch Dritte erraten oder gestohlen werden, die sich so Zugriff zu den Coins verschaffen. In der Vergangenheit hat sich dieses Risiko bei der Gesellschaft bereits einmal materialisiert. Der Besitz von und die Verfügung über Coins kann durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen eingeschränkt oder verboten werden, was dazu führen kann, dass Coins deutlich an Wert verlieren oder wertlos werden.

Coins unterliegen erheblichen Wert- bzw. Kursschwankungen. Sofern Coins auf einem Marktplatz gehandelt werden, sind extreme Kursschwankungen möglich und in der Vergangenheit auch regelmäßig eingetreten. Coins können vollständig an Wert verlieren, nicht mehr unterstützt oder nicht mehr nachgefragt werden oder die Handelbarkeit auf Marktplätzen kann eingestellt werden. Es ist möglich, dass die Werthaltigkeit, die Nutzbarkeit oder die Übertragbarkeit von COINS infolge geänderter Präferenzen in der Bevölkerung, durch technischen Fortschritt oder durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen beeinträchtigt oder vollständig aufgehoben wird. Daher besteht das Risiko, dass das in Coins investierte Kapital der Gesellschaft vollständig verloren geht.

Die Gesellschaft stellt jungen Unternehmen und Projekten Kapital als Eigenkapital oder in anderer Form zur Verfügung, um an deren Geschäftsentwicklung zu partizipieren. Solche Investitionen sind riskant, da die Risiken oft nur unzureichend ermittelt werden können und ein Scheitern des Unternehmens oder Projektes jederzeit möglich ist. Derartige Beteiligungen sind in der Regel nicht handelbar und können nicht auf einem Markt veräußert werden. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital vollständig verloren geht.

Es besteht das Risiko, dass Unternehmen, denen die Gesellschaft Finanzmittel in Form eines Darlehens oder in Form anderer Instrumente zur Verfügung stellt, ihren Verpflichtungen gegenüber der coinIX ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Gesellschaft trägt ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Empfänger solcher Leistungen.

Die aufgeführten Investitionsrisiken können jeweils einzeln, aber vor allem im Falle eines zeitgleichen Eintritts hohe Abschreibungen oder Wertberichtigungen erforderlich machen, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft haben können. Dies kann zu erheblichen Kursverlusten für die Anleger und insbesondere im Falle des zeitgleichen Eintritts mehrerer Risiken zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiko:

Die vorstehenden Investitionsrisiken sind insbesondere für die größten Positionen im Portfolio der Gesellschaft von Bedeutung, da sich hier der Risikoeintritt besonders nachteilig auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken würde. Zum Bilanzstichtag entfallen zusammen EUR 3,1 Mio. oder 55% des Inneren Wertes des Gesellschaftsportfolios unter Berücksichtigung der im vorliegenden Jahresabschluss vorgenommenen Abschreibungen auf die drei größten Einzelpositionen ETH, GRT und BTC.

Personal- und Managementrisiken:

Bei der Gesellschaft besteht das Risiko von Managementfehlern. Die Verwahrung und der Erwerb von Coins sind fehleranfällige Prozesse, bei denen durch fehlende Sorgfalt und mangelnde Kontrolle erhebliche nachteilige Folgen für das Unternehmen entstehen können. Es besteht das Risiko, dass es der coinIX nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen. Die Analyse und Bewertung von Geschäftsmodellen und Blockchainprojekten sowie etwaige Transaktionen zur Umsetzung einer auf deren Basis getroffener Investitionsentscheidungen erfordern besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die nicht ohne weiteres am Arbeitsmarkt verfügbar sind. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben. Dies kann dazu führen, dass die erforderliche technische Infrastruktur nicht aufrechterhalten werden kann oder die Identifikation und Bewertung von Investitionsmöglichkeiten oder deren Betreuung nicht sichergestellt ist. Dies kann wiederum zu reduzierten Erträgen oder sogar zum Ausfall von Erträgen für die Gesellschaft und in der Folge zu hohen Kursverlusten bis hin zum Totalverlust für die Aktionäre führen.

Regulatorische Risiken

Bei Kryptowährungen und der Blockchain-Technologie handelt es sich um relativ neue Technologien, die Risiken in Bezug auf die Strafverfolgung und staatliche Regulierung bergen. Es ist wahrscheinlich, dass Regierungen weltweit, einschließlich Deutschland, weiterhin die Vorteile, Risiken, Regulierung, Sicherheit und die Anwendungen von digitalen Währungen und der Blockchain-Technologie untersuchen werden. Die Einführung neuer Gesetze oder regulatorischer Anforderungen oder Änderungen an bestehenden Gesetzen oder die jeweilige Auslegung der rechtlichen Anforderungen in einer der Rechtsordnungen (z.B. durch zuständige Behörden oder Gerichte), in denen die Gesellschaft oder eines oder mehrere ihrer Portfoliounternehmen tätig ist/sind bis hin zu einem (Handelsverbot) könnte sich nachteilig auf die Vermögenswerte, die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit letztlich auch auf den Kurs der Aktien der Gesellschaft auswirken.

Fehlen operativer Erlöse:

Die Gesellschaft generiert seit dem zweiten Quartal laufende Erträge aus Staking und Delegating. Aus technischen, regulatorischen, personellen oder sonstigen Gründen könnte es ihr künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich sein, die entsprechenden operativen Aktivitäten fortzuführen. Ebenso würden fallende ETH- und GRT Kurse und/oder Staking- und/oder Delegeating-Renditen zu einem entsprechenden Rückgang der laufenden Erträge führen. Um Gewinne auszuweisen, ist coinIX zusätzlich auf die Möglichkeit angewiesen, Erträge aus der Realisierung von Wertsteigerungen der getätigten Investitionen erzielen zu können. Die Fähigkeit der Gesellschaft, zukünftig einen Gewinn zu erwirtschaften, wird daher maßgeblich davon abhängen, dass solche Wertsteigerungen stattfinden und realisiert werden können. Eine nachhaltig mangelnde Profitabilität könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Dies kann für die Aktionäre zu Kursverlusten führen.

Insolvenzrisiko

Ist die Tätigkeit der coinIX dauerhaft nicht erfolgreich, so besteht das Risiko, dass die Gesellschaft in Insolvenz gerät. In diesem Fall würden zunächst vorrangig die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft befriedigt. Ein etwaig verbleibendes Restgesellschaftsvermögen steht dann zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung. In der Regel steht ein solches aber nicht mehr zur Verfügung, so dass es für die Aktionäre zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt. Wenn der Erwerb der Wertpapiere fremdfinanziert war, kann dies zudem bis zur Überschuldung oder Insolvenz des Aktionärs führen.

Risiko nicht feststehender Geschäftsstrategie:

Die Gesellschaft ist nicht an eine Geschäftsstrategie gebunden und es bestehen keine Vorgaben für die Auswahl von Investitionen. Daher steht die konkrete Verwendung von Emissionserlösen und die Zusammensetzung des Investitionsportfolios nicht fest und kann vom Anleger nicht im Voraus geprüft werden. Es besteht kein Mitspracherecht der Anleger. Dies kann im Falle einer Änderung der Geschäftsstrategie dazu führen, dass sich das Risikoprofil zum Nachteil der Anleger verändert.

Chancen

Die Gesellschaft hat mehr als die Hälfte des ihr zur Verfügung stehenden Eigenkapitals in liquide, börsengehandelte Kryptowährungen investiert und würde an einem Wiederanstieg des allgemeinen Kursniveaus über die damit einhergehenden Wertsteigerungen der von ihr gehaltenen Coin-Positionen partizipieren.

Bei den in Blockchainprojekte und Unternehmensbeteiligungen getätigten Investitionen besteht erfahrungsgemäß die Chance, dass es in Folge von Erstlistings, Übernahmen etc. zu sprunghaften Anstiegen des Werts der jeweiligen Portfolioposition kommen kann. Von den 20 Token-Projekten in die die coinIX investiert hat, waren zum Bilanzstichtag 10 noch nicht an einer Kryptobörse gelistet.

Im Rahmen der Hauptversammlung der Gesellschaft wurde 2021 ein Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 1.435.248,00 geschaffen. Durch einmalige Ausnutzung in Höhe von EUR 200.850,00 stehen coinIX hiervon noch EUR 1.234.398,00 zur Verfügung. Die Gesellschaft kann hiervon einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen Gebrauch machen. In Abhängigkeit von der Durchführung, dem Zeitpunkt und dem Nettoemissionserlös einer oder mehrerer Kapitalerhöhung(en) hätte die Gesellschaft die Möglichkeit, Kryptowährungen zu deutlich zurückgekommenen Kursen zu erwerben. Ebenso wäre sie damit finanziell in der Lage ihr bestehendes Portfolio aus Unternehmensbeteiligungen und Token-Projekten weiter auszubauen und auf diese Weise die Basis für künftige Ergebnisbeiträge zu vergrößern. In Folge der aktuell spürbar erschwerten Finanzierungssituation für Startups und Blockchainprojekte hätte die coinIX dabei zusätzlich die Chance, von dem gestiegenen Potential, welches sich aus den aktuell niedrigeren Unternehmensbewertungen sowie dem qualitativ verbesserten Investitionsangebot ergibt, profitieren zu können.

Wenngleich sich das Kursniveau an den Kryptobörsen im bisherigen Jahresverlauf 2023 bereits erheblich erholt hat, ist die Geschäftsführung für die weitere Entwicklung an den

Kryptomärkten vorsichtig optimistisch und sieht noch gewisses Kurspotential, zumal die beiden Leitwährungen Bitcoin und Ethereum noch 61% resp. 59% unter ihren jeweiligen Höchstständen notieren. Zudem könnte ein verbessertes regulatorisches Umfeld dazu beitragen, verlorenes Vertrauen in die Kryptomärkte wieder herzustellen und Investoren in die Märkte zurückzubringen. Auf der anderen Seite konnte der Bitcoin- und Ethereum-Kurs zeitweise spürbar von den im Zusammenhang mit der Bankenkrise und den parallel aufkommenden Bedenken die Stabilität des FIAT Geldsystems betreffend profitieren. Gleichzeitig findet die vorsichtig optimistische Einschätzung in dem enormen Potential der noch sehr jungen Technologie und ihrer rasanten Entwicklung Begründung. Unterstützt wird diese Annahme durch die fortschreitende Akzeptanz und Adaption der Blockchaintechnologie.

Zusätzliche Chancen sieht die Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr in der Generierung von laufenden Erträgen aus dem Staking ihrer größten Portfolioposition Ethereum sowie dem Delegating der GRT-Token.

III. Prognosebericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Nachdem das Statistische Bundesamt seine erste Schätzung für das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts im ersten Quartal 2023 Ende April von ursprünglich 0,0% auf -0,3% revidieren musste befindet sich Deutschland nach zwei Quartalen mit rückläufiger Wirtschaftsleistung in der Rezession²⁵. Gleichzeitig ist der ZEW Index zur Einschätzung der aktuellen Lage im Juni deutlich stärker als von Experten erwartet gefallen. Mit einem Stand von -56,5 nähert er sich damit den Tiefstständen der Jahre 2022 und 2021²⁶. Da sich die Erwartungskomponente des ZEW-Index im Juni gegenüber dem Vormonat auf -8,1 leicht verbessern konnte, ist der Abstand zwischen aktueller Lage und Erwartung (Hoffnung) weiter gewachsen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Prognose erwartet in seiner im März veröffentlichten Konjunkturprognose für Deutschland in 2023 ein minimales Wirtschaftswachstum von +0,2% und für 2024 von 1,3%. Damit fällt die wirtschaftliche Erholung hierzulande deutlich schwächer aus als im Euro Raum, für den 0,9% resp. 1,5% erwartet werden. Für das globale Wachstum rechnen die Experten mit Raten von 2,2% in diesem und 2,7% im kommenden Jahr. Als zunehmende Belastung für die deutsche Wirtschaft erweisen sich die in Folge der energiepolitischen Entscheidungen im Vergleich zum Ausland²⁷ massiv gestiegenen Energiepreise.²⁸ Immer mehr Unternehmen planen daher ihre Produktion ins Ausland zu verlagern. Zusätzlich befürchtet die Wirtschaft einen erschwerten Zugang zu nötigen Finanzierungen bei steigenden Zinsen.²⁹ Angesichts von unverändert weit über dem Inflationsziel der EZB liegenden Inflationserwartungen für das Jahr 2023 (Bundesregierung April: 6,0%, Internationaler Währungsfonds: + 6,2%)³⁰, rückläufigen

²⁵ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/destatis-rezession-deutschland-100.html>

²⁶ [https://finanzmarktwelt.de/zew-index-lage-einschaetzung-stuerzt-ab-273533/#:~:text=Der%20ZEW%20Index%20\(Konjunkturerwartungen\)%20ist,war%20%2D10%2C7.](https://finanzmarktwelt.de/zew-index-lage-einschaetzung-stuerzt-ab-273533/#:~:text=Der%20ZEW%20Index%20(Konjunkturerwartungen)%20ist,war%20%2D10%2C7.)

²⁷ <https://www.verivox.de/strom/verbraucheratlas/strompreise-weltweit/#:~:text=Strompreise%20in%20Deutschland%20%C3%BCber%20,2022,sind%20es%2011%2C62%20Cent.>

²⁸ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/dihk-energiepreise-101.html>

²⁹ <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/konjunktur-zew-konjunkturerwartungen-brechen-im-april-ueberraschend-erneut-ein/>

³⁰ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/inflation-prognosen-101.html>

Geldmengen³¹ und Ankündigungen der mehrerer EZB-Direktoriumsmitglieder, die Leitzinsen weiter zu erhöhen, erscheinen entsprechende Erwartungshaltungen angemessen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich die Lage am Arbeitsmarkt noch beständig, jedoch bei nachlassender Dynamik. So fiel der Rückgang bei der Zahl der Arbeitslosen in Mai schwächer aus als im selben Monat des Vorjahres. Gegenüber Mai 2022 ist die Zahl der Arbeitslosen bereits um 284.000 gestiegen.³² Das Ifo-Institut erwartet für 2023 eine Arbeitslosenquote von 5,4%.³³ Hinter den Erwartungen zurückbleibende Wachstumssignale kommen zuletzt auch aus China³⁴, Deutschlands wichtigstem Handelspartner³⁵. Der Einbruch bei der See- und Luftfracht und hier im Besonderen in Europa scheint diese Entwicklung zu bestätigen und lässt einen Rückgang des globalen Wirtschaftswachstums erwarten.³⁶

2. Branchenentwicklung

Nach einem Jahr 2022, das von massiven Kursrückgängen in Folge von Pleiten und Skandalen im Kryptobereich geprägt war, gibt es für die weitere Entwicklung der Blockchaintechnologie durchaus positive Signale. Dies gilt insbesondere für Europa. Mit dem im Mai verabschiedeten EU-Regelwerk erhält Europa als erste bedeutende Wirtschaftszone für die Kryptobranche einen Rechtsrahmen. Darüber hinaus ist hierin bereits die Erweiterung auf weitere Teilbereiche wie DeFi, NFTs, Staking und Lending bereits verankert.^[1] Es steht daher zu vermuten, daß Europa sich damit einen kompetitiven Vorteil erarbeitet hat und es in der Folge zu einer Dynamisierung der unternehmerischen Aktivitäten kommen sollte. Zumal in den USA jüngst zunehmend kryptokritische bis -ablehnende Positionierungen auf Seiten der Regulierungsbehörden zu erkennen sind.^[2] Auch die jüngsten Zahlen zur Investitionsaktivität der Venture Capital Geber sprechen für diese Überlegung. Während der in den Sektor investierte Betrag im ersten Quartal weiter rückläufig war^[3], kam es in Europa zu einem starken Anstieg^[4]. Besonderes Potential wird dabei für Layer-2 Lösungen^[5] sowie das Metaverse^[6] gesehen.

Gleichzeitig hat sich die Wahrnehmung der Blockchaintechnologie hierzulande im letzten Jahr zum Positiven gewandelt. So wird diese ob ihrer enormen Potentiale inzwischen als Schlüsseltechnologie betrachtet. Zu dieser Entwicklung dürfte auch die von der Bundesregierung für 2023 zur Verfügung gestellten Fördermittel im Volumen von 1,28 Milliarden beigetragen haben.^[7] Auch eine vom Digitalverband Bitcom durchgeführte Umfrage unter Privatpersonen unterlegt die zunehmende Akzeptanz sowie das Verständnis für die Bedeutung dieser Technologie.^[8]

³¹ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/908430/4f0214c1311ff7c57291ba135c6f232f/mL/2023-05-02-geldmengenentwicklung-download.pdf>

³² <https://www.arbeitsagentur.de/news/arbeitsmarkt>

³³ <https://www.ifo.de/fakten/2023-03-15/ifo-konjunkturprognose-fruehjahr-2023-deutsche-wirtschaft-stagniert>

³⁴ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/_inhalt.html

³⁵ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/_inhalt.html

³⁶ <https://www.dvz.de/rubriken/markt-unternehmen/quarterscheck/quarterscheck-luftsee/detail/news/quarterscheck-see-und-luftfracht-rauschen-in-die-tiefe.html>

^[1] <https://www.btc-echo.de/news/eu-rat-stimmt-mica-regulierung-einstimmig-zu-164357/>

^[2] <https://www.sec.gov/>

^[3] <https://cointelegraph.com/news/crypto-venture-capital-investment-q1-2023-report-pitchbook>

^[4] <https://cryptoslate.com/vc-investments-in-european-projects-rise-in-q1-2023/>

^[5] <https://cointelegraph.com/news/crypto-venture-capital-investment-q1-2023-report-pitchbook>

^[6] <https://www.finanzen.net/nachricht/devisen/34-schlueseltechnologie-34-blockchain-bundesverband-chef-so-wird-sich-der-kryptosektor-im-jahr-2023-entwickeln-12085145>

^[7] <https://www.finanzen.net/nachricht/devisen/34-schlueseltechnologie-34-blockchain-bundesverband-chef-so-wird-sich-der-kryptosektor-im-jahr-2023-entwickeln-12085145>

^[8] <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Interesse-Kryptowaehrungen-bleibt-hoch>

Die Kursziele für die beiden größten Kryptowährungen gehen weit auseinander. Beim Bitcoin steht für das kommende Jahr zum vierten Mal ein Halving an. Bisher wurde einem solchen Ereignis bereits im Vorfeld viel Aufmerksamkeit und Kurssteigerungspotential beigemessen.^[9] Für Ethereum lassen sich in Folge der Implementierung des EIP1559-Upgrades sowie des erfolgten Umstiegs auf das Proof of Stake Konsensprotokoll ebenfalls positive Kursprognosen treffen. So hat beispielsweise Goldman Sachs die deflationäre Eigenschaft von Ethereum und damit die Attraktivität als Anlageprodukt bestätigt. Inzwischen werden weniger neue Token als Entlohnung an die Validatoren ausgeschüttet als bestehende Token unter Einsatz eines Teils der Transaktionsgebühren vernichtet werden.^[10]

3. Unternehmensentwicklung

Grundsätzliche Veränderungen der Geschäftstätigkeit sind für das laufende Jahr nicht geplant. Die Gesellschaft plant auch über 2023 hinaus Investitionen am Markt der Kryptowährungen als auch im Bereich der Blockchain-Technologie zu tätigen, um von den bestehenden Potentialen zu profitieren.

Die Geschäftsleitung geht dabei davon aus, dass das im laufenden Jahr in Unternehmensbeteiligungen und Token- Projekte investierte Volumen etwas niedriger ausfallen wird als im Vorjahr. Grund hierfür sind zum einen die vergleichsweise hohen Investitionen des ersten Halbjahr 2022. Zum anderen verfügt die Gesellschaft zum aktuellen Zeitpunkt nur über beschränkte liquide Mittel. Auch im Fall einer erfolgreichen Durchführung der für das zweite Halbjahr geplanten Barkapitalerhöhung dürfte in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Maßnahme das letztjährige Investitionsvolumen nicht mehr erreicht werden. Trotz der zum Stichtag vorgenommenen Abschreibungen auf das Beteiligungsportfolio kann das Management nicht ausschließen, dass es je nach gesamtwirtschaftlicher und/oder branchen- und unternehmensspezifischer Entwicklung nicht zu weiterem Abschreibungsbedarf bis hin zur Insolvenz einzelner Unternehmensbeteiligungen kommt. Gleichzeitig erwartet das Unternehmen für einzelne Portfoliogesellschaften den Abschluss weiterer Finanzierungsrunden auf erhöhter Bewertungsbasis und damit verbunden den Aufbau zusätzlicher stiller Reserven. Mit Ergebnisbeiträgen aus dem Verkauf von Unternehmensbeteiligungen rechnet das Management für das laufende Geschäftsjahr hingegen noch nicht, auch wenn die Entwicklung einiger Portfoliounternehmen über den Erwartungen liegt.

Die Gesellschaft ist aktuell über SAFTs an 10 Projekten beteiligt, deren Token noch nicht an einer Börse gelistet sind. Weitere Investments über SAFTs sind auch auf Grund der hohen Renditemöglichkeiten geplant. Für das laufende Geschäftsjahr hält die coinIX das Listing von zumindest einem Token für realistisch.

Durch die vorgenommene Umgliederung der Mehrzahl der Kryptowährungen ins Umlaufvermögen, ist das Jahresergebnis weniger stark von den realisierten Veräußerungsgewinnen und -verlusten abhängig. Denn zum einen wirken bei abgeschriebenen und im Umlaufvermögen gehaltenen Kryptowährungen Kursgewinne bis zur Höhe der historischen Anschaffungskosten unmittelbar Ergebnis erhöhend, (weitere) Kursverluste Ergebnis senkend. Bei unverändertem Marktumfeld wäre daher mit Zuschreibungen auf die zum 31.12.2022 abgeschriebenen und im Umlaufvermögen geführten Kryptowährungen zu rechnen.

Für das Laufende Geschäftsjahr rechnet coinIX auf Basis des jeweils aktuellen ETH- und GRT-Kurses mit Erträgen im niedrigen sechsstelligen Bereich.

^[9] https://coinbase.bynder.com/m/39ed0c81dff4776d/original/Monthly_2023-06-14_Bitcoin_halvings.pdf

^[10] <https://cvj.ch/aktuell/news/goldman-sachs-anerkennt-ether-eth-als-deflationaeren-vermoegenswert/>

Der im Folgenden zusammengefasste Gesamtausblick ist dabei mit entsprechender Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus steht er unter der Einschränkung, dass sich bestehende Belastungsfaktoren in ihrer Wirkung nicht verstärken. Zu diesen zählt das Management u.a. ein, ob der unvermindert weit über den Zielwerten der Notenbanken liegenden Inflationsraten, weiter steigendes Zinsniveau, eine deutliche Reduktion der Geldmengen durch die Notenbanken und eine erneute Störung der globalen Lieferketten in Folge zunehmender geopolitischer Spannungen. Zudem wird dabei vom Ausbleiben zusätzlicher negativer Einflussfaktoren, die in ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft im Allgemeinen und die Kryptobranche im Besonderen wesentlich sind, ausgegangen. Hierzu zählt u.a. eine die positiven Wirkungen der – vor allem europäischen (MiCA-Verordnung) - Regulierung konterkarierende Vorgehensweise US-amerikanischer Aufsichtsbehörden in einem wenig bis nicht regulierten Marktumfeld.

Insgesamt erwartet die Gesellschaft auf Basis einer leicht positiven Marktprognose ein gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessertes Ergebnis.

IV. Nachtragsbericht

Die coinIX hat auch nach dem Bilanzstichtag den Ausbau ihres Beteiligungsportfolios fortgesetzt. Neben einem Wandeldarlehen wurde über ein SAFT in das Blockchain-Infrastrukturprojekt Shutter ein Gesamtvolumen von TEUR 192 investiert. Im Zuge einer Portfolioneugewichtung wurde Anfang des Jahres die Bitcoin Position deutlich reduziert. Ausschlaggebend hierfür waren sowohl ESG getriebene Überlegungen als auch die im Vergleich zu anderen Blockchains deutlich eingeschränkten technologischen Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Weiterhin hat sich die Gesellschaft von einzelnen Kryptowährungs(rest)positionen getrennt und ist im Gegenzug neue Engagements eingegangen.

Weiterhin hat das Unternehmen im ersten Quartal des laufenden Jahres u.a. mittels Investition in eigene Hardware die Voraussetzungen geschaffen, um mit ihren Ethereum Beständen Validatoren betreiben zu können. Nach einer Testphase wird mittlerweile ein Großteil der Ethereum Position für das sogenannte Staking genutzt und generiert laufende Erträge. Zusätzlich hat sich das Unternehmen entschieden, das Delegating der GRT Token – wie schon 2021 – wieder aufzunehmen. Hierzu wurden in zwei Tranchen insgesamt 75% des gesamten GRT Tokenbestands in einen entsprechenden Smart Contract übertragen.

Zum Ende des ersten Quartals hat die Gesellschaft ihren Verwahrvertrag mit dem zunehmend in den Fokus der Regulierung geratenen Krypto-Konzern Coinbase gekündigt und sämtliche dort lagernden Coin-Bestände auf eigene Wallets übertragen. Vorausgegangen war eine intensive Planungs- und Testphase. Ziel war ein mehrstufiges Verwahrkonzept, das bei maximal möglicher Sicherheit eine den operativen Erfordernissen genügende Handlungsfähigkeit sicherstellt. Um jegliche Kontrahentenrisiken zu vermeiden, liegt der Großteil der Coin-Bestände in verschiedenen Multisig-Wallets (Wallets über die nur bei Zustimmung einer vorab definierten Berechtigtenzahl verfügt werden kann), die auf dem vertrauenswürdigsten dezentralen Verwahrungsprotokoll basieren. Die privaten Schlüssel für Coins, die aus technischen Gründen nicht auf diese Weise verwahrt werden können, werden auf physischen Wallets aufbewahrt. Für deren Lagerung greift das Unternehmen auf das Angebot eines professionellen Schließfachanbieters unter Nutzung vielfältiger Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Zugangsberechtigung zurück.

Anfang Februar ist die Gesellschaft in neue Räumlichkeiten umgezogen. Seither hat sie ihren Sitz am Großen Burstah 42, 20457 Hamburg.

Hamburg, 9. Juni 2023

Karl Gero Wendeborn

Felix J. Krekel

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür

verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.
- Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen

Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 10. Juni 2023

Tobias Schreiber
Wirtschaftsprüfer

Boris Michels
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.